

Mietvertrag für das Pfarrheim der Pfarrei St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand, An der Kittelburg

zwischen

1. Vermieter

Kath. Kirchengemeinde St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand, Kirchenvorstand, im Vertragstext kurz „Vermieter“ genannt

und

2. Mieter

im Vertragstext kurz „Mieter“ genannt

Name: Vorname:

Wohnort: Straße:

Telefon:

3. Mietdauer

Der Mieter mietet zur eigenen Nutzung für eine Veranstaltung, die in seiner Verantwortung stattfindet das Objekt vom ab Uhr bis zum um Uhr zu folgendem Zweck

Zur angegebenen Nutzungsdauer kommen alle für die Veranstaltung notwendigen Vorbereitungs- und Reinigungszeiten nach Absprache. Für die Veranstaltung selbst gilt, dass sie bis spätestens 1:00 Uhr nachts beendet sein muss.

4. Mietobjekt

Es sind maximal 70 Personen zugelassen.

Vermietet wird der Mehrzweckraum/ der Vorraum zum Pfarrsaal mit Küche (ggf. streichen), jeweils mit Einrichtung.

Die Benutzung der Ausstattung, Heizung, Strom und Wasser sind im Mietpreis enthalten.

Der Vorplatz, das Atrium der Kirche und der Garten können nicht genutzt werden.

Der Mieter hat das Mietobjekt besichtigt und für die vertragsgemäße Nutzung als geeignet anerkannt.

5. Kosten

Der Mietpreis beträgt

- | | | |
|--------------------------|--|----------|
| <input type="checkbox"/> | - für den Pfarrsaal allein, Nutzung bis 3 Stunden | € 50,-- |
| <input type="checkbox"/> | - für den Pfarrsaal allein, Nutzung über 3 Stunden | € 120,-- |
| <input type="checkbox"/> | - zusätzliche Nutzung von Vorraum und Küche | € 60,-- |

Als Kautions sind 350,- € zu hinterlegen.

Der Mietpreis und die Kautions sind bei Vertragsabschluss in bar zu bezahlen. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes nach Abnahme zurückgezahlt.

Der Mietpreis beträgt €

Die Grundreinigung erfolgt zum Preis von 50,-- Euro

6. Einschränkung der Vermietung

Das Pfarrheim wird nicht vermietet, wenn erkennbar ist, dass die Veranstaltung dem Charakter des Hauses widerspricht. Tiere in das Mietobjekt mitzubringen, ist nicht erlaubt.

7. Übergabe und Nutzung der Räume

- 7.1. Vor Beginn der Mietzeit wird der Mieter von einem Vertreter der Kirchengemeinde in den Gebrauch der Räume eingewiesen und erhält entsprechende Schlüssel. Dabei erfolgt eine Aufnahme des Zustandes der zu überlassenden Räume. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit wird eine Abnahme durchgeführt.
- 7.2. Das Mietobjekt ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Evtl. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Mieters. Dekorationen dürfen nicht an Gardinen, Vorhängen und Lampen angebracht werden. Sie müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Kerzen dürfen nicht

unbeaufsichtigt brennen. Saalfeuerwerk ist nicht zulässig. Vom Nutzer eingebrachte Elektrogeräte (z.B. Beschallungsanlagen) müssen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Höchstteilnehmerzahl von 70 Personen darf nicht überschritten werden. Beschädigungen müssen baldmöglichst gemeldet werden.

- 7.3. Fluchtwege müssen während der Veranstaltung freigehalten werden. Die Außentüren dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- 7.4. Der Mieter entsorgt alle Abfälle selbst. Sie können nicht in den vorhandenen Abfallbehältern belassen werden. Geschirr- und Reinigungstücher müssen mitgebracht werden.
- 7.5. Das Zubereiten von Essen im Mietobjekt ist untersagt. Das Aufwärmen oder Warmhalten sind erlaubt.
- 7.6. Um 22.00 Uhr beginnt die gesetzliche Nachtruhe. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Lärmbelästigung vermieden wird, die die Nachbarschaft des Mietobjektes stört, ggfs. müssen Fenster und Türen geschlossen sein. Mieter und Gäste müssen sich beim Verlassen des Mietobjektes ruhig verhalten. Beim Abfahren ist unnötiger Lärm zu vermeiden.
- 7.7. Der Vermieter ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten die Benutzung des Mietobjektes zu untersagen und notfalls den Mieter und seine Gäste zum Verlassen des Mietobjektes aufzufordern. Strafanzeige wegen ruhestörendem Lärm, resultierend aus dem Mietverhältnis, gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.8. Der Mieter verpflichtet sich, während der Veranstaltung im Mietobjekt auch persönlich anwesend zu sein. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt Dritten zu überlassen oder zu vermieten.
- 7.9. Übernachtungen sind in den gemieteten Räumen nicht gestattet.
- 7.10. Die Hausordnung ist einzuhalten. Für das gesamte Haus gilt ein Rauchverbot. Die Veranstaltung muss spätestens um 01.00 Uhr beendet sein.

8. Kündigung

- 8.1. Der Vermieter kann diesen Vertrag jederzeit fristlos, unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche aus wichtigem Grund gem. § 554a BGB kündigen.
Als wichtige Gründe gelten:
 - Vertragswidriges Verhalten
 - Nichtbefolgen der Anweisungen des Vermieters
 - Verursachung von ruhestörendem Lärm (s. Ziffer 7.7. des Vertrages)
- 8.2. Der Mieter hat das Recht, diesen Vertrag bis 7 Tage vor Mietbeginn - ohne Angabe von Gründen und ohne jede weitere Verpflichtung - zu kündigen. Erfolgt die Kündigung weniger als 7 Tage vor Mietbeginn, so ist die vereinbarte Miete als Abstandssumme fällig.

9. Haftung

Die Nutzung des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vermieters für Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl ist ausgeschlossen. Der Mieter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen sowie dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Der Mieter haftet unbegrenzt für alle Schäden an Gebäude und Einrichtungen, die von ihm oder seinen Gästen im Zuge der Durchführung der Veranstaltung verursacht werden, sowie für den Verlust von Schlüsseln.

Bruch von Geschirr wird nach Preisliste im Anhang abgerechnet. Sonstige Schäden werden auf Kosten des Mieters auf Veranlassung des Vermieters von Fachbetrieben behoben.

Die Erfüllung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit obliegt dem Mieter.

10. Reinigung/Rückgabe der Räume

Nach Ende der Mietzeit sind alle benutzten Räume einschließlich des Eingangsbereichs, der Toiletten und des Vorplatzes in besenreinem Zustand zurückzugeben. Tische und Stühle müssen abgebaut und zurückgestellt werden. Geschirr muss gespült und in die entsprechenden Schränke zurück gestellt sein; die Kücheneinrichtungen sind zu reinigen, alle mitgebrachten Lebensmittel sind zu entfernen, alle Türen und Fenster sind zu schließen, Licht und andere Energiequellen sind abzuschalten. Die Abnahme erfolgt durch den Vertreter der Kirchengemeinde in Anwesenheit des Mieters. Übermäßige Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen, ansonsten wird die Kautions mit den tatsächlich anfallenden Kosten für Reinigung oder Instandsetzung verrechnet.

Bergisch Gladbach, den

Unterschrift des Mieters:

Unterschrift des Vermieters: